

Gesetz über das Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsantrag der CSP-Fraktion vom 2. März 2016
		3. Der Erlass GDB <u>419.11</u> (Verordnung über die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen [Stipendienverordnung] vom 16. April 2014) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:
Art. 13 Höhe der Beiträge ² Er regelt das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe in Ausführungsbestimmungen. Vom berechneten Ausbildungsbeitrag dürfen höchstens 20 Prozent als Darlehen ausbezahlt werden.	Art. 13 Höhe der Beiträge ² Er regelt das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe in Ausführungsbestimmungen. Vom berechneten Ausbildungsbeitrag dürfen höchstens 20 <u>30</u> Prozent als Darlehen ausbezahlt werden.	² Er regelt das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen für die Erstausbildung auf der Tertiärstufe in Ausführungsbestimmungen. Vom berechneten Ausbildungsbeitrag dürfen höchstens 30 <u>20</u> Prozent als Darlehen ausbezahlt werden. <i>(=Geltendes Recht)</i>
		11. Der Erlass GDB <u>810.12</u> (Verordnung über eine Fachstelle für Gesellschaftsfragen vom 11. März 2010) (Stand 1. Februar 2013) wird wie folgt geändert:
Art. 2 Aufgaben a. Themenbereiche ¹ In der Fachstelle für Gesellschaftsfragen sind insbesondere folgende Themenbereiche zusammengefasst: e. Gleichstellung von Frau und Mann..	Art. 2 Aufgaben a. Themenbereiche ¹ In der Fachstelle für Gesellschaftsfragen sind insbesondere folgende Themenbereiche zusammengefasst: e. <i>Aufgehoben</i>	e. Gleichstellung von Frau und Mann. <i>(=Geltendes Recht)</i>